Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 8

Rubrik: Motorfahrzeug-Inspektion 1962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

len die vermehrte nachbarliche Aushilfe, die genossenschaftliche Verwendung, die Gründung von Maschinengemeinden nach süddeutschem Muster (neuestens auch nach bernischem Muster. d. Red.), aber auch die Verwirklichung von bäuerlichen Maschinenstationen. Ferner ist es ausserordentlich wichtig, dass der Bauer vor dem Ankauf einer neuen Maschine eine Kostenberechnung aufstellt, um sich darüber ein Bild machen zu können, ob sich ein solcher Kauf überhaupt verantworten lässt. Vom arbeitstechnischen Standpunkt aus betrachtet, sind in erster Linie Arbeiten zu mechanisieren, die täglich oder während einer längeren Zeitspanne häufig zu verrichten sind. Maschinen hingegen, die nur für kurze Zeit beansprucht werden, sollen in erster Linie gemeinschaftlich oder im Lohn eingesetzt werden. Hier sei wirklich noch sehr viel Brachland zur richtigen Betreuung vorhanden. H.

Motorfahrzeug-Inspektion 1962

Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt die Generalstabsabteilung, Sektion Mobilmachung, unter Mitwirkung der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen vom 7. Mai bis 9. November 1962 in der ganzen Schweiz Inspektionen bestimmter Motorfahrzeugkategorien durch. Diese haben den Zweck:

1. die erstmals erfassten Fahrzeuge mit der Militärnummer zu versehen;
2. die militärische Zuteilung der Motorfahrzeuge unter Berücksichtigung der Eignung einerseits und der Bedürfnisse der Truppen anderseits zu überprüfen und wenn nötig, den Verhältnissen anzupassen;
3. die von der Armee an die Fahrzeughalter erlassenen Mobilmachungsdokumente zu prüfen und mit den Fahrzeughaltern oder -überbringern die Pflichten gegenüber der Armee in Friedenszeiten und im Kriegsmobilmachungsfalle zu besprechen.

Die Halter sind gebeten, im beidseitigen Interesse dem Aufgebot pünktlich Folge zu leisten und die darin enthaltenen Weisungen genau zu beachten. Die verlangten Mobilmachungsdokumente, das Inspektionsaufgebot, der Stellungsbefehl für Motorfahrzeuge und das Dienstbüchlein derjenigen Person, welche bei Kriegsmobilmachung mit der Ueberführung des Fahrzeuges auf den Stellungsplatz betraut wird, sind an die Inspektion mitzubringen. Fehlen diese Dokumente, so kann die Inspektion des Fahrzeuges nicht vorgenommen werden, und die dadurch später notwendig werdende Nachinspektion geht zu Lasten des betreffenden Halters.

Falls ein Fahrzeug aus besonderen Gründen nicht vorgeführt wird oder die Zeit des Aufgebotes nicht eingehalten werden kann, so ist mit der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen, Bern 3 (Tel. 031/61 53 96), Verbindung aufzunehmen.

Die Halter haben diejenigen Fahrzeuge, für welche der Bund Beiträge ausrichtet (armeetaugliche Lastwagen schweizerischer Herkunft, geländegängige Fahrzeuge mit Zollrückerstattung), stets samt Zubehör, Ausrüstungs- und Reservegegenständen vorzuführen.

Zur Inspektion aufgebotene Fahrzeuge mit Anhängern sind mit der Komposition vorzuführen, wie sie in den Inspektionsaufgeboten und Stellungsbefehlen für Fahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben ist, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

Gemäss Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 21. April 1952 sind Motorfahrzeughalter, die zu ihrem militärisch belegten Motorfahrzeug (ausgenommen Motorräder) einen passenden Anhänger besitzen, verpflichtet, diesen mit dem zur Inspektion aufgebotenen Motorfahrzeug gleichzeitig vorzuführen.